

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 133, 157, 315;
 ZPO §§ 286, 314, 320, 554, 561

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 1167/78
Urteil des BAG vom 31. Mai 1979

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 1167/78

20 Sa 1559/77 Düsseldorf

Verkündet am
31. Mai 1979

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Mai 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Kunze für Recht erkannt:

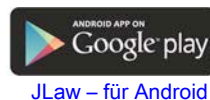
1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. September 1978 - 20 Sa 1559/77 - wird zurückgewiesen.
2. die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

1. Der heute etwa 67 Jahre alte Kläger war über 30 Jahre lang bei der Firma A G , Hochbau, beschäftigt, zuletzt als Betriebsleiter. Er bezog Gehalt und Tantiemen, die zusammen im Jahre 1974 etwa 50.000,-- DM ausmachten. Am 31. Januar 1975 schied er im Alter von etwa 62 Jahren aus. Inhaber der Firma war damals Dr. G , der am 19. Juli 1975 verstorben ist. Die Beklagte ist dessen Rechtsnachfolgerin.

2. Der Kläger hat behauptet, anlässlich seines Ausscheidens Ende Januar 1975 habe ihm Dr. G Altersversorgung zugesagt. Er habe wörtlich erklärt:

"Sie erhalten vom Tage Ihres Ausscheidens an von der Firma eine Rente, über deren Höhe wir nach der Abwicklung der Tantieme reden werden. Sollte mir überraschenderweise etwas passieren, sind Sie abgesichert, denn ich habe dies in meinem Testament bereits verfügt."

Bereits in seinem Testament vom 23. Mai 1972 hatte Dr. G bestimmt:

"Herr Gi sollte nach Erreichung des 62. Lebensjahres ausscheiden, wobei mit ihm über eine bisher nicht zugesagte Rente in angemessener Höhe unter Vereinbarung einer Konkurrenzklausel für die Zeit nach dem Ausscheiden verhandelt werden sollte."

Der Kläger hat behauptet, auf die Zusage einer angemessenen Altersversorgung durch Dr. G habe er schon vor seinem Ausscheiden gerechnet, zumal dieser fünf ausgeschiedenen Vorarbeitern eine monatliche Rente von 50,-- DM zugesagt habe; seiner Stellung entsprechend und nach der Zusage von Dr. G habe er mit einer Rente von 200,-- DM monatlich rechnen dürfen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, in den Abschluß einer Betriebsversorgungsrente mit ihm dahingehend einzuwilligen, daß die Beklagte verpflichtet wird, an den Kläger eine monatliche Betriebsversorgungsrente vom 1. Februar 1975 ab in Höhe von 200,-- DM zu zahlen,

hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, unverzüglich in Verhandlungen über die Vereinbarung einer Betriebsrente einzutreten.

- 3 -

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag behauptet, eine verbindliche Zusage sei dem Kläger von Dr. G nicht gemacht worden. Gegen eine solche Annahme sprächen eine Reihe von Umständen, nämlich die Unbestimmtheit der vom Kläger behaupteten Zusage und daß sie ihm erst nach seinem Ausscheiden erteilt worden sein solle; ferner, daß der Kläger mit seinem Verlangen erst nach mehr als einem Jahr – unstreitig Juni 1976 – nach seinem Ausscheiden an die Beklagte herangetreten sei und seine angeblichen Ansprüche erst im April 1977 klageweise geltend gemacht habe. Auch der Höhe nach habe der Kläger die von ihm jetzt in Anspruch genommene Rente nicht erwarten können.

3. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat nach Vernehmung der Ehefrau des Klägers als Zeugin die Beklagte verurteilt, in Verhandlungen mit dem Kläger über die inhaltliche Festlegung der ihm ab 1. Februar 1975 geschuldeten Versorgungsleistungen einzutreten. Hiergegen wendet sich die Revision der Beklagten mit dem Ziel der Klageabweisung.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat auf Grund der Aussage der Zeugin Gi in tatsächlicher Beziehung als bewiesen angesehen, daß Dr. G dem Kläger kurz vor seinem Ausscheiden die behauptete Zusage gemacht habe. Das Testament vom 23. Mai 1972 spreche dafür, daß Dr. G seinen schon früher gefaßten Beschluß im Januar 1975 wahr gemacht habe.

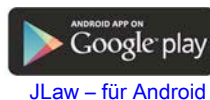
Die gegen diese Tatsachenfeststellung erhobenen Rügen der Beklagten sind unbegründet. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Die Revision rügt zunächst, daß das Landesarbeitsgericht in den Entscheidungsgründen des Urteils zu Unrecht die Vereinbarung zwischen Dr. G und dem Kläger als unstreitig dargestellt habe.

Um mit dieser Rüge erfolgreich zu sein, hätte die Revision eine Berichtigung des Tatbestandes nach § 320 ZPO beantragen müssen. Einem solchen Antrag hätte nicht entgegen gestanden, daß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

die Rüge sich auf die Entscheidungsgründe bezieht, da "Tatbestand" i.S. des § 320 ZPO alle die Bestandteile umfaßt, die tatsächliche Feststellungen enthalten.

Die Rüge ist außerdem auch nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat im Urteil nicht, wie die Revision behauptet, festgestellt, daß schon nach dem unstreitigen Parteivorbringen zwischen dem Kläger und dessen ehemaligen Arbeitgeber ein Vertrag zustande gekommen sei. Es hat vielmehr ausgeführt, daß "... nach dem unstreitigen Parteivorbringen und dem Ergebnis der Beweisaufnahme..." ein solcher Vertrag zustande gekommen sei. Damit hat das Gericht klar zum Ausdruck gebracht, daß es den unstreitigen Parteivortrag alleine gerade nicht für ausreichend gehalten hat, um einen Vertragsschluß annehmen zu können.

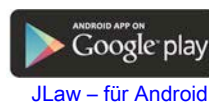
2. Weiterhin rügt die Revision als Verletzung des § 286 ZPO, das Landesarbeitsgericht habe im angefochtenen Urteil ausgeführt, daß die Beklagte die tatsächlichen Umstände des Vertragsschlusses im Anschluß an die Beweisaufnahme nicht mehr "ausdrücklich" bestritten habe. Die Revision trägt vor, aus den Ausführungen des Prozeßvertreters der Beklagten nach der Beweisaufnahme habe sich eindeutig die Absicht ergeben, die unter Beweis gestellte Klagebehauptung nach wie vor zu bestreiten. Das Landesarbeitsgericht habe bei der Würdigung der Zeugenaussage diese Ausführungen des Vertreters der Beklagten nicht ausreichend berücksichtigt und so das Urteil auf eine unvollständige, möglicherweise falsche Beweiswürdigung gestützt.

Auch diese Rüge ist unbegründet. Es ist nicht bewiesen, daß die Beklagte nach der Beweisaufnahme die Bekundungen der Zeugin Gi ausdrücklich bestritten hat. Schriftsätzlich hat sie es nicht getan, weil die Parteien nach der Beweisaufnahme keine Schriftsätze mehr eingereicht haben. Darauf, daß sie es mündlich getan habe, kann sie sich nicht berufen. Denn nach § 314 Satz 1 ZPO liefert der Tatbestand eines Urteils Beweis dafür, was die Parteien mündlich vorgetragen haben, und dieser Beweis kann nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden (§ 314 Satz 2 ZPO). Das gleiche gilt, wenn sich die Entscheidungsgründe über das münd-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

liche Parteivorbringen verhalten. Das Sitzungsprotokoll über das Parteiverhalten nach der Beweisaufnahme besagt nur, daß die Parteien zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung genommen haben. Demnach ist nicht festzustellen, daß das Landesarbeitsgericht bei seiner Beweiswürdigung zu Unrecht davon ausgegangen sei, nach der Beweisaufnahme habe die Beklagte die Absprache zwischen dem Kläger und Dr. G von Ende Januar 1975 nicht mehr ausdrücklich bestritten.

3. Soweit die Revision als Verletzung des § 286 ZPO weiter rügt, das Landesarbeitsgericht habe aus dem - früher errichteten - Testament unzulässig auf den Verpflichtungswillen des Dr. G anlässlich der Unterredung Dr. G mit dem Kläger Ende Januar 1975 geschlossen, ist das unrichtig. Das Landesarbeitsgericht hat lediglich angenommen, der Testamentsinhalt sei ein gewisser Anhaltspunkt dafür, daß die Absprache vom Januar 1975 von Dr. G so verlaufen sei, wie die Zeugin Gi es geschildert hatte.

4. Soweit das Landesarbeitsgericht die gekennzeichnete Absprache als bewiesen angesehen hat, rügt die Revision, damit habe das Landesarbeitsgericht §§ 133, 157, 242 BGB und anerkannte Auslegungsregeln verletzt. Auch diese Rüge ist unbegründet. Wenn Dr. G dem Kläger gegenüber das erklärt hat, was die Zeugin Gi bekundet und das Landesarbeitsgericht als bewiesen angesehen hat, war das, was die Parteien wollten und vereinbart haben, eindeutig und für eine weitere Auslegung kein Raum. Die gegenteiligen Ausführungen der Beklagten erschöpfen sich in einer andersartigen Schilderung als derjenigen, die die Zeugin Gi gegeben hat. Damit kann die Beklagte wegen § 561 ZPO in der Revisionsinstanz nicht gehört werden.

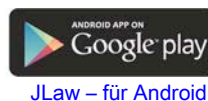
II. 1. Nach allem hat das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei festgestellt, daß Dr. G dem Kläger Ende Januar 1975 eine Altersversorgung zugesagt hat, über deren Höhe noch zu verhandeln sei. Eine solche Absprache ist gültig. Darin lag eine Blankettzusage, für die Dr. G das Recht behielt, die Einzelheiten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

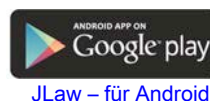
einseitig zu bestimmen. Wenn eine Bestimmung nicht der Billigkeit entspricht oder eine Bestimmung unterbleibt, wird die Blankettzusage durch Urteil ausgefüllt (§ 315 BGB). Das hat der Senat im einzelnen in dem Urteil vom 23. November 1978 - 3 AZR 708/77 - (AP Nr. 181 zu § 242 BGB Ruhegehalt mit zustimmender Anmerkung von Herschel) ausgeführt, das er den Parteien schon vor der Verhandlung vor dem Senat zur Kenntnis überlassen hat und in dem auch weitere einschlägige Entscheidungen des Senats (AP Nr. 110 und Nr. 167 zu § 242 BGB Ruhegehalt) angeführt sind. **Darauf** wird verwiesen. Soweit die Beklagte meint, die dort entschiedenen Fälle seien anders gelagert gewesen als der jetzt zu entscheidende Streit, ändert das nichts daran, daß in allen Fällen Blankettzusagen vorlagen, für die § 315 BGB gilt. Insbesondere macht es **keinen** entscheidenden Unterschied, ob die Blankettzusage während oder aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegeben wird. Soweit die Beklagte meint, im letzteren Fall brauche der Arbeitgeber weniger freigebig zu sein als in anderen Fällen, läßt sich das nicht mit dem Anspruch auf Allgemeingültigkeit sagen. Der Ausdruck des Dankes und die Geste der Belohnung für jahrzehnte treue Dienste nach beendetem Arbeitsverhältnis können in dem so Bedachten das gleiche Vertrauen auf eine Altersversorgung begründen wie die während des Arbeitsverhältnisses gemachte Versorgungszusage, und das wird bei der nach § 315 BGB zu treffenden Billigkeitsentscheidung zu berücksichtigen sein.

2. Die geschehene Blankettzusage gab dem Kläger das Recht, von der Beklagten zu verlangen, daß sie die Höhe der Rente festsetzt, wobei sie der Billigkeitskontrolle des § 315 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 BGB ausgesetzt war. Da die Beklagte die ihr obliegende Bestimmung unterlassen hat, hätte das Landesarbeitsgericht schon in dem angefochtenen Urteil die nähere Höhe der dem Kläger zustehenden Altersversorgung bestimmen können (§ 315 Abs. 3 Satz 2 BGB). Dagegen, daß das nicht geschehen ist, hat sich der Kläger nicht gewandt. Ohne Rechtsmittel des Klägers darf die Revisionsinstanz die Position der Beklagten nicht verschlechtern (§ 557 ZPO in Verbindung mit § 536 ZPO). Daher muß es bei der geschehe-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

nen Verurteilung der Beklagten verbleiben. Sie bedeutet, daß die Beklagte nunmehr nach den Maßstäben und unter der Billigkeitskontrolle des § 315 BGB die Höhe der Versorgung festsetzen muß.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Pape

Kunze

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)